



Bezirksregierung Arnsberg

G 0010/23

Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0897639-0304/IBG-0004

Dortmund, 06.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 24.02.2023 die Erteilung einer 2. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage auf Ihrem Grundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 269, 423, 395 und 287 beantragt.

Der 2. Teilgenehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Außerbetriebnahme der Produktionsstraße 2 (BE 02) durch
 - Stilllegung und ggf. Demontage eines Großteils der Apparate sowie zweier Emissionsquellen 304-518 und 304-494.
 - Umwidmung der Apparate F-35110, B-15554 inkl. der Emissionsquelle 304-488, V-15597, F-15599, F-15598 zur Produktionsstraße 5 (BE 05) sowie der Apparate B-16590, F-16532, F-16534, P-16535, V-16536, V-16538 inkl. der Emissionsquelle 304-498, T-26529, F-26532, F-26534, P-26535, V-26536, V-26539 zur Lagerhalle/Granulatabfüllung Bau 622 (BE 07).
2. Die Umwidmung, Umnutzung und Außerbetriebnahme diverser Apparate, insbesondere
 - die Zuordnung des 100 m³-Edelstahl tanks B-10905 (ehemals B-09400) von der bereits stillgelegten Polyamid-Anlage zur BE 06 der Polyester 1-Anlage zur Lagerung von Tricyclodecandimethanol (TCD) inkl. Neuverroh-

rung, Installation einer neuen Umwälzpumpe P-10928 sowie einer Heizschlange innerhalb des Behälters und Stilllegung der Emissionsquelle 305-232.

- die Außerbetriebnahme des bisher zur Lagerung von TCD genutzten 100 m³-Tanks B-10902 (BE 06) und Zuordnung der Emissionsquelle 304-221 zum Tank B-10905.
 - die Zuordnung des an das Sammelabgassystem angeschlossenen 100 m³-Tanks B-09410 (BE 06) aus C-Stahl von der bereits stillgelegten Polyamid-Anlage zur Polyester 1-Anlage zur Lagerung von Verbrennungswasser.
 - die Umnutzung des an das Sammelabgassystem angeschlossenen 10 m³-Edelstahlbehälters B-41010 zur Handhabung von Spaltdiolen aus dem Produktionsprozess und der damit einhergehenden Ertüchtigung des Behälters durch die Erneuerung der Messtechnik, die Überarbeitung des Rührers, die Montage einer neuen Pumpe, eines Brüdenkondensators sowie eines Filters auf der Druckseite der neuen Pumpe und die Verlegung einer Spaltdiollleitung. Mit der Installation der Spaltdiollleitung ist die Verlegung des Wärmetauschers W-33035 (BE 03) von der 0,00 m-Bühne auf die +5,00 m-Bühne sowie der Rückbau der beiden Behälter B-22241 und B-11240 (BE 02) verbunden.
 - die Außerbetriebnahme und Demontage des 20 m³-Tanks B-07607 (BE 11) zur Handhabung von Spaltdiolen aus dem Produktionsprozess und dem damit verbundenen Entfall der Emissionsquelle 304-303.
 - die Außerbetriebnahme des 100 m³-Behälters B-10903 (BE 06) zur Lagerung von Fertigprodukten aus der Produktionsstraße 4 in der Tanktasse 4 des Tanklagers der Polyester 1-Anlage.
3. Die Kapazitätsflexibilisierung der Polyester 1-Anlage durch die flexible Verteilung der max. genehmigten Produktionskapazität von 23.500 t/a Polyester-Festharz auf die Produktionsstraßen 3, 4, 5, und 6. Dabei entfallen auf die einzelnen Produktionsstraßen die folgend aufgeführten max. technisch möglichen Produktionskapazitäten an Polyester-Festharz:
- Produktionsstraße 3 (BE 03): 2.700 t/a,
 - Produktionsstraße 4 (BE 04): 8.000 t/a,
 - Produktionsstraße 5 (BE 05): 5.000 t/a und
 - Produktionsstraße 6 (BE 01): 10.500 t/a.
4. Die Demontage bzw. den Austausch von diversen kleineren Anlagenteilen, insbesondere
- den Ersatz des zu demontierenden Kontaktbehälters B-41080 (BE 04 – Produktionsstraße 4) durch die Katalysatorschleuse B-42015 (V = 0,035 m³) zur Sicherstellung einer geschlossenen Zugabe von flüssigen Katalysatoren und Hilfsstoffen zu dem Reaktor B-42010.

- den Verzicht auf die azeotrope Fahrweise (BE 04 – Produktionsstraße 4) und die damit verbundene Demontage des Trennbehälters B-42035 ($V = 0,3 \text{ m}^3$).
 - die Außerbetriebnahme der Fassabfüllung Bau 110 (BE 10) und die damit verbundene Demontage des Filters F-43050 ($V = 0,03 \text{ m}^3$).
 - die Demontage der Abgaswäsche K-31130 (BE 11) inkl. des Behälters B-31131 und des Verdichters V-31137 sowie die Stilllegung der Emissionsquellen 304-288, 304-521 und 304-522 und der damit einhergehenden Installation einer Sammel-Rohrleitung.
5. Die Erweiterung der Zeiten für LKW-Verkehr (max. 4 LKW inkl. einer Stickstoffentladung) auf den Nachtbereich (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen und die damit verbundene Aufhebung bzw. Änderung von Nebenbestimmungen aus zwei Genehmigungen (Az.: 56-4.42.0073/06/0401H1-Kre/Ks vom 20.12.2006 (AW-58) und 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes vom 06.04.2018 (AW-62)).
Die Stickstoff-Entladung wird mittels ortsfester Entladepumpe und in seltenen Fällen – max. zehnmal pro Jahr und nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden - mittels TKW-Entladepumpe erfolgen.
 6. Die Festsetzung von Lärmimmissionsrichtwerten an drei maßgeblichen Immissionsorten (IO3: Arthur-Imhausen-Straße 29, IO4: Annenstraße 34A und IO5: Fichtestraße 3), u. a. in Verbindung mit einer geeigneten Zwischenwertbildung.
 7. Die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes (Teilvorhaben 1), bestehend aus 48 Maßnahmen im Bereich der Apparateänderungen, 12 Maßnahmen im Bereich der mechanischen Sicherheitseinrichtungen sowie 86 Maßnahmen im Bereich der PLT Schutzeinrichtungen.
 8. Die Installation eines zusätzlichen Stutzens und einer Fasspumpe im Bereich des Diolverteilers der Produktionsstraße 6 (Gebinde-Chargierung) auf der 14 m-Bühne zur Zuführung von Tricyclodecandimethanol (TCD) und Methyl Propanediol (MPD) aus Gebinden in den Produktionsprozess.

Mit den Änderungen ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität der Polyester 1-Anlage von 23.500 t/a verbunden.

Die bereits vorhandene Lagermenge von 45 t an Stoffen, die in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität Kategorie 3“ eingestuft sind, erhöht sich um 100 t.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 (G/E) und Nr. 9.3.2.30 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 bzw. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass die im Rahmen des zweiten Teilvorhabens beantragten Maßnahmen zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität der Polyester 1-Anlage führen und die Erhöhung der Lagerkapazität an Stoffen, die in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität Kategorie 3“ einzustufen sind, nicht die Schwelle nach Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschreitet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Insgesamt ändert sich das luftseitige Emissionsverhalten der Polyester 1-Anlage nicht wesentlich. Es werden sechs bestehende Emissionsquellen stillgelegt und infolgedessen die Abgase über bestehende Emissionsquellen bzw. überwiegend über das Abgassammelsystem der Polyester 1-Anlage abgeleitet. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Bereich der Luftreinhaltung sind durch die getroffenen Emissionsminderungsmaßnahmen (u. a. Filterapparate und Zykclone) realisiert.

Im Rahmen der Festsetzung neuer Immissionsrichtwerte findet der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und die Voraussetzung gesunder Wohnverhältnisse Beachtung. Mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung des Standes der Lärminderungstechnik werden bei der Festsetzung der Immissionsrichtwerte die im Rahmen des Lärmgutachtens ermittelten Beurteilungspegel berücksichtigt.

Die Lärmsituation wird durch den nächtlichen LKW-Verkehr nicht nachteilig verändert. Eine Entladung von Stickstoff über die TKW-Entladepumpe wird nur für sog. „Seltene Ereignisse“ (Nr. 7.2 TA Lärm) beantragt.

Das Vorhaben führt zu einer quantitativen Erhöhung der Abwassermengen, die sich in den genehmigten Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung einfügt.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar. Es ist störfallrelevant und Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung. Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Schroeren